



**Heidemia ONODI**  
LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN

ST. PÖLTEN, AM 20.12.2001

3109, LANDHAUSPLATZ 1

TELEFON: 02742 / 9005 - 12210

FAX: 02742 / 9005 - 13560

eMail: post.lhstvonodi@noel.gv.at

Bearbeiter: Mag. Kaupa

**GZ: B. Onodi-AP-7/040-2001**

Herrn  
Präsident  
Mag. Edmund Freibauer

**im Hause**

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 10.01.2002

zu Ltg. -885/A-4/156-2001

-Ausschuss

Betreff: Anfrage der Abgeordneten Mag.Weinzinger und Mag.Fasan betreffend  
**Wildtierhaltung in Niederösterreich**  
Ltg.-885/A-4/156-2001

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Mag.Weinzinger und Mag.Fasan betreffend  
Wildtierhaltung in Niederösterreich beantworte ich wie folgt:

**Ad1)**

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 6 NÖ Tierschutzgesetz 1985 gilt für Inhaber von Bewilligungen nach § 5 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070 das Verbot des Haltens von Wildtieren, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, nicht. Bereits aus dem Gesetzestext ist daher ersichtlich, dass keine weiteren Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Zu den inhaltlichen Fragen betreffend Erteilung und Kontrolle von Veranstaltungsbewilligungen möchte ich darauf hinweisen, dass auf Grund der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung die Erteilung von Veranstaltungsbewilligungen in die Zuständigkeit eines anderen Regierungsmitgliedees fällt.

**Ad 2)**

Gemäß § 7 Abs. 4 NÖ Tierschutzgesetz 1985 hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag die Haltung von Wildtieren zu bewilligen, wenn gewährleistet ist, dass die Haltung den Zielsetzungen dieses Gesetzes entspricht und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Genau diese gesetzlich vorgesehenen Kriterien und Voraussetzungen werden an eine Haltungsbefugnis für Wildtiere geknüpft.

**Ad 3)**

Wie die Anfrage bereits zum Ausdruck bringt, sind für Kontrollen der Haltungsbedingungen die Amtstierärzte zuständig. Es ist mir nicht bekannt, wie genau und was genau die Amtstierärzte im Einzelfall prüfen. Hiezu möchte ich ebenfalls auf die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung verweisen.

**Ad 4)**

Es bestehen keine Verträge mit Einrichtungen betreffend Unterbringung von Wildtieren, die beschlagnahmt werden. Das wird im Einzelfall geregelt.

**Ad 5)**

Es bestehen zur Zeit keine fachlichen Vorarbeiten betreffend der Festlegung von Mindestanforderungen für die Haltung einzelner Wildtierarten, da im Landesdienst keine Wildtierexperten beschäftigt sind.

Mit freundlichen Grüßen